

Gebührensatzung der Gemeinde Steinberg am See
über
die Inanspruchnahme der öffentlichen Parkplätze
in der Gemeinde Steinberg am See

vom 01. März 2019, zuletzt geändert, vom 08.04.2019, 17.10.2019, 18.03.2020, 11.11.2020,
14.07.2021 und 14.06.2023

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2023 folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze am Steinberger See lt. Benutzungssatzung eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Das Parken auf den ausgewiesenen, öffentlichen Parkplätzen am Steinberger See ist gebührenpflichtig und nur mit gültigem Parkschein zulässig. Dieser Parkschein ist am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen.

§ 2

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt auf den Parkplätzen in der Zeit

1. von 01. März bis 31. Okt. von 6.00 bis 18.00 Uhr:

a) bis zu 15 Minuten (nur P 1)	gebührenfrei
b) bis 2 Stunden (nur P 3, P 4a, P 4b, P 4c, P 5a, P 5b)	1,00 €
c) bis 3 Stunden	2,00 €
d) bis 4 Stunden	3,00 €
e) Tageskarte – gültig von 06.00 bis 24.00 Uhr	4,00 €

2. von 01. März bis 31. Okt. ab 18.00 bis 24.00 Uhr 1,00 €

3. von 01. Nov. bis 28./29. Febr. ab 6.00 bis 24.00 Uhr 1,00 €

(2) Für die Parkplätze an der Erlebnisholzku­gel P 1, am Infopoint/Seepromenade P 3, an der Liegewiese P 4a, an der Pump-Track-Anlage P 4b, am Schwungrad P 4c, am Südufer P 5a und Südufer, P 5b werden auf schriftlichen Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Markt­platz 1, 92442 Wackersdorf, kennzeichengebundene Jahreskarten ausgestellt. Das Parken mit einer gültigen Jahreskarte umfasst jeweils die Parkdauer von 3 Stunden täglich. Die Jahreskarte ist nur in Verbindung mit einer eingelegten Parkscheibe gültig. Die Gebühr beträgt einmalig 30,00 € im Jahr und ist bei Abholung zu entrichten.

„Gemein­de­bür­ger der Gemein­de Steinberg am See erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf unter Vorlage des Personalausweises und Fahrzeugscheins gegen eine Gebühr in Höhe von 10 € einen fahrzeugbezogenen Jahresparkausweis. Die tägliche Parkzeit dieser Jahreskarte gilt im Kalenderjahr und für die gemeindlichen Parkplätze am Steinberger See, mit Ausnahme des Kugelparkplatzes P1a, täglich zwischen 06.00 bis 24.00 Uhr.“

(3) Personengruppen oder Einzelpersonen mit besonderen Funktionen im öffentlichen Interesse können auf begründeten schriftlichen Antrag von der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf fahrzeugbezogene Sonderparkausweise erhalten.

§ 3

Gebührens­schul­dner

Gebührens­schul­dner ist der Fahr­zeug­führer.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührens­schul­d auf den Park­plätzen entsteht und wird fällig mit Beginn der Parkzeit.

§ 5

Gebühren­ent­rich­tung

(1) Die Ent­rich­tung der Gebüh­ren erfolgt an den Parkscheinautomaten.

(2) Die Parkscheine nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gelten nur am jeweiligen Lösungstag auf allen öffentlichen Park­plätzen nach § 1 dieser Satzung.

(3) Die Jahreskarten nach §2 Abs. 2 können bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Markt­platz 1, 92442 Wackersdorf während der allgemeinen Geschäftszeiten erworben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinberg am See, den 14.06.2023

Harald Bemmerl

1. Bürgermeister

Siegel